

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
2024-0.765.659-2-A			26.01.2026

Straferkenntnis

Sie haben

als Obmann des Vereins für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt (ZVR 1739571508) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. I Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft, in Tuchlauben 7A, 1010 Wien, zu verantworten, dass es diese im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 unterlassen hat, bei der Kommunikationsbehörde Austria eine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, genannten Daten hinsichtlich des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.auf1.tv“ vorzunehmen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
45,-	1 Stunde	-	§ 64 Abs. 1 AMD-G iVm §§ 16 und 19 Abs. 1 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt (ZVR 1739571508) für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

55,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2024-0.765.659-2-A** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.04.2024 leitete die KommAustria gegen den Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G für das Jahr 2023 ein.

Mit Bescheid vom 11.07.2024, KOA 1.960/24-176, stellte die KommAustria fest, dass der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt als Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.auf1.tv“ § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2023 keine Aktualisierung und Übermittlung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria erfolgt ist. Gegen diesen Bescheid erhob der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt mit Schreiben vom 12.08.2024 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dieses Verfahren ist noch anhängig.

Am 04.10.2024 erging gegen den Beschuldigten gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 135/2023, und § 9 Abs. 1 VStG eine Strafverfügung wegen der Verletzung der Aktualisierungspflicht.

Mit Schreiben vom 14.10.2024 wurde Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und folgenderweise begründet: Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen einer Strafbarkeit lägen nicht vor. Die Frage, ob eine Datenaktualisierung stattgefunden habe, werde aktuell vom BVwG geprüft.

2. Sachverhalt

Stefan Magnet war im Tatzeitraum Obmann des Vereins für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt; dieser war im Jahr 2023 als Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes „www.auf1.tv“ bei der KommAustria registriert.

Der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt hat für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2023 keine Aktualisierung und Übermittlung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria vorgenommen.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX aus. Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des vom Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf ergeben sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 27.09.2021, KOA 1.950/21-162.

Die Feststellung, dass vom Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2023 keine Aktualisierung und Übermittlung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten an die KommAustria vorgenommen wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur Tätigkeit des Beschuldigten bei dem Mediendiensteanbieter beruht auf einer amtswegigen Einsichtnahme in das offene Vereinsregister.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen somit mangels Vorbringens auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Als Anhaltspunkt dient der Einkommensbericht 2024 der Statistik Austria. Der Einkommensbericht für unselbständige männliche Führungskräfte (abrufbar unter der URL https://www.statistik.at/fileadmin/publications/AEB-2024_gesamt-barrierefrei_mit-Schlussklausel.pdf; vgl. Tabelle 50) weist für männliche Führungskräfte im Jahr 2023 im arithmetischen Mittel ein Jahresbruttoeinkommen von EUR XXX auf. Dieses erscheint nicht unrealistisch, sodass daraus unter Anwendung des Gehaltsrechners des Finanzministeriums ein Nettomonatsgehalt in Höhe von ca. EUR XXX (14. Mal) resultiert.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 6.000,- Euro zu bestrafen, wer der Pflicht zur Anzeige der Aufnahme oder Änderungen eines Dienstes nach § 9 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 6.000,- Euro zu bestrafen, wer der Pflicht zur Anzeige von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt.

Die KommAustria geht dabei im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren davon aus, dass die Strafe nur nach § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G zu verhängen ist, da es sich bezogen auf den vorliegenden Dienst bei § 9 Abs. 4 AMD-G um die *lex specialis* im Verhältnis zu § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G handelt: Die Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G enthält einerseits die Sonderregel für Abrufdienste- und Kabelfernsehanbieter und andererseits umfasst die Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 AMD-G auch die gemäß § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G zu aktualisierenden Angaben.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. [...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier

Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„[...]“

Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendiensteanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendiensteanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln.

Den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G liegt entsprechend den Materialien die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können.

Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigepflichtigen Mediendiensteanbietern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen, und im Sinne der Transparenz sichergestellt ist, dass Änderungen der Regulierungsbehörde (zumindest) jährlich bekanntgegeben werden.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. Straferkenntnis der KommAustria vom 17.08.2016, KOA 1.960/16-300, mwN).

Die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 AMD-G (sh. dazu unter Punkt 4.1.) ist – ausgehend davon, dass die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AMD-G eine Aktualisierung (irgendwann) innerhalb jedes Kalenderjahres verlangt – mit Ablauf des 31.12. vollendet. Das Tatbild des Unterlassungsdeliktes ist erfüllt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G bei der Behörde erfolgt ist.

Der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt ist als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G jährlich bis zum 31. Dezember zur Aktualisierung und Übermittlung der Daten der von ihm bereitgestellten Dienste an die KommAustria von sich aus ohne Aufforderung verpflichtet. Da dies für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2023 nicht erfolgt ist, ist der objektive Tatbestand erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Obmann des Vereins für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt, er ist somit für die gegenständliche Übertretung verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 9 Abs. 4 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Rahmen des als Rechtfertigung zu wertenden Einspruchs (§ 49 Abs. 2 VStG) führte der Beschuldigte lapidar aus, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen einer Strafbarkeit nicht vorlägen; weiteres Vorbringen erstattete der Beschuldigte nicht.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 4 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 4 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Mediendiensteanbieter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern.

Es ist davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 9 Abs. 4 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe absehen.

Bei der Bemessung der Strafe sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX Euro zugrunde gelegt.

Für die Strafbemessung war im gegenständlichen Fall maßgeblich, dass gemäß § 49 Abs. 2 letzter Satz VStG in dem auf Grund eines Einspruches gegen eine Strafverfügung ergehenden Straferkenntnis keine höhere Strafe verhängt werden darf als in der Strafverfügung.

In der von der KommAustria wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G verhängten Strafverfügung wurde gemäß § 19 Abs. 1 VStG – gemäß § 47 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 2 AVG ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse – eine Geldstrafe in Höhe von 45,- Euro (bei einer Strafdrohung von bis zu 6.000,- Euro) verhängt. Die verhängte Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt und erscheint auch angesichts des nunmehr festgestellten Einkommens des Beschuldigten jedenfalls als tat- und schuldangemessen. Auch sonst sind im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte hervorgekommen, wonach gegenständlich im Einzelfall eine noch geringere als die in der Strafverfügung ausgesprochene Strafe zu verhängen wäre.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einer Stunde entspricht jener, die in der vorangegangenen Strafverfügung ausgesprochen wurde. Auch insofern besteht ausgehend vom nunmehr durchgeführten Ermittlungsverfahren kein Anhaltspunkt, dass die Strafe (noch) geringer anzusetzen wäre.

4.6. Haftung des Vereins für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.7. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die bestrafte Person einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 10,- zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

☒ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
Mitglied